

## **Mistrade-Regelung zwischen BNP Paribas S. A. Niederlassung Deutschland (ConsoBank) und Goldman Sachs**

1. Jede Partei hat das Recht, ein im System abgeschlossenes Geschäft bei einem Fehler im System oder einem Fehler bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das System aufzuheben, wenn dies zur Bildung eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises geführt hat und dieser Preis dem aufzuhebenden Geschäft zugrunde lag (sog. Mistrade). Ein Mistrade liegt vor, wenn die in § 2 Abs. 2. angegebenen Mindestschwellen übertroffen wurden. Eine Aufhebung ist vorbehaltlich § 2 Abs. 4 ausgeschlossen, wenn durch das beanstandete Geschäft ein geringerer Schaden als 250 Euro (Mindestschadenschwelle) entstanden ist. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.
2. Ein Mistrade liegt vor, wenn
  - a. die Preisabweichung bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren mindestens 5% und bei prozentnotierten Wertpapieren mindestens 2,5 Prozentpunkte oder 2,5% beträgt.
  - b. Bei Index-Trackern und sogenannten Knock-out Produkten, insbesondere Mini Futures, liegt ein Mistrade nur vor, wenn die Abweichung mindestens 5% beträgt.
3. Die Aufhebung muss der jeweils anderen Partei innerhalb von zwei Handelsstunden nach Geschäftsabschluss telefonisch angekündigt werden. Wenn das gehandelte Volumen mal Abweichung des tatsächlichen Preises vom marktgerechten Preis (der „Schaden“) mindestens 20.000,- Euro beträgt, verlängert sich die Frist auf vier Handelsstunden.

Wenn die Ankündigung aufgrund einer nachweislichen Störung in der technischen Infrastruktur aufgrund höherer Gewalt (die „Störung“) nicht innerhalb dieser Frist möglich ist, ist die Ankündigung unverzüglich nach Behebung der Störung nachzuholen. Bei der Fristberechnung findet § 4 Abs. 3 keine Anwendung, sondern die für das jeweilige Produkt vorgesehene Handelszeit.

Der telefonischen Ankündigung hat unverzüglich ein schriftlicher oder elektronischer Mistrade-Antrag der aufhebungsberechtigten Partei zu folgen. Diese Bestätigung muss mindestens enthalten: Wertpapierkennnummer oder ISIN, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises sowie eine Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung vorliegt.

4. Das Erreichen der Mindestschadenschwelle ist keine Bedingung für die Aufhebung und das Erreichen der Schadensschwellen unter § 2 Abs. 3 ist keine Bedingung für die Verlängerung der Ankündigungsfrist, wenn die den Mistrade meldende Partei schlüssig darlegt, dass ihr Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Schadensschwellen durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge in einem Wertpapier oder in verschiedenen Wertpapieren auf dem gleichen Basiswert von der aus der fehlerhaften Preisfeststellung begünstigten Partei ausgenutzt wurde. Hierbei sind insbesondere die Anzahl und das Volumen der Geschäftsabschlüsse sowie die vom Kunden gesetzten Handelslimite zu berücksichtigen.
5. Referenzpreis bei Aktien ist der Durchschnittspreis der unmittelbar vor dem Geschäft an einer Referenzbörse wirksam zustande gekommenen drei Geschäfte desselben Handelstages. Referenzbörse kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.

Ist kein Durchschnittspreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die Bank den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

Bei Optionsscheinen und Zertifikaten und anderen strukturierten Produkten erfolgt die Ermittlung des Referenzpreises in diesem Fall mittels allgemein anerkannter und marktüblicher Berechnungsmethoden

6. § 2 gilt auch für den Fall, dass ein Geschäft telefonisch abgeschlossen wird.
7. Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt mittels Stornierung des Geschäftes durch beide Vertragsparteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes.
8. Die Vereinbarung dieser Mistrade Regelung lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- | 9. § 122 BGB gilt analog.
10. Beiden Parteien ist die Veröffentlichung des Wortlautes der Mistrade-Regelung (auch unter Nennung der Vertragsparteien) gestattet.